

RS Vwgh 2001/3/23 2000/19/0106

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.2001

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §38;

AIVG 1977 §9 Abs2;

Rechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist als angemessene Entlohnung im Sinne des § 9 Abs. 2 AIVG das nach dem (im konkreten Fall anzuwendenden) Kollektivvertrag gebührende Entgelt anzusehen. Das Vorliegen dieses Tatbestandsmerkmals ist im Hinblick auf die gebotene Entlohnung für die konkret zugewiesene Beschäftigung zu prüfen. Das bedeutet, dass das Angebot einer unterkollektivvertraglichen Entlohnung die konkret zugewiesene Beschäftigung als unzumutbar erscheinen lässt (Hinweis E vom 29. Juni 1993, ZI. 92/08/0053).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000190106.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at